

den ist<sup>2332</sup>, strebt die Verfassung vom 16. März 2003 ihre eigene *Überordnung über die von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge an*, und zwar auch über solche, die – nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes – auf der Rechtsquellenstufe der LV stehen, d.h. *Verfassungsrang* besitzen<sup>2333</sup>.

Die gleiche Sprache spricht die Revision von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV, mit der die Hierarchie zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht in ihr Gegenteil *umgekehrt* wird<sup>2334</sup>.

Dem Schreiben S.D. des Landesfürsten vom 4. Februar 2003 lässt sich aber auch entnehmen, dass die Verfassung vom 16. März 2003 *die Bedingungen für eine Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht (Vorrangprinzip und Normenkontrolle) von Grund auf revidieren wird*<sup>2335</sup>; in den Fällen eines Konfliktes zwischen den beiden Rechtsordnungen soll die Verfassung vom 16. März 2003 in Zukunft die *einzig und allein massgebende Referenznorm* bilden.

Wie weit dieses, in der Verfassung vom 16. März 2003 angelegte *Primat des Landes- vor dem Völkervertragsrecht* gehen wird, kann heute noch nicht abgeschätzt werden. Die in diesem Zusammenhang sowohl formell- als auch materiell-rechtlich relevanten Einzelheiten werden sich unter anderem aus einer (Total-)Revision des StGHG ergeben, deren Ausarbeitung von der Regierung im Frühsommer des Jahres 2003 angekündigt worden ist. Ein Umstand steht jedoch jetzt schon fest: Dieses und die folgenden drei Kapitel spiegeln ein weiteres Mal (nur) die Rechtslage unter der Verfassung vom 5. Oktober 1921 wider<sup>2336</sup>. Für die Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht wird unter der Verfassung vom 16. März 2003 auf *andere* Lösungsmechanismen zurückzugreifen sein.

---

2332 Siehe hierzu das 26. Kapitel Pkt. 2.

2333 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 5.

2334 Siehe hierzu das 25. Kapitel Pkt. 3.2.4.

2335 Siehe hierzu das 26. Kapitel Pkt. 2.

2336 Dies führt unter anderem dazu, dass die LV in diesem und in den drei folgenden Kapiteln in ihrer Fassung vom 5. Oktober 1921 und nicht in jener vom 16. März 2003 zitiert werden wird, und zwar vor allem Art. 104 Abs. 2 (erster Satz) LV.